

Gesetz über die Behindertenhilfe (Behindertenhilfegesetz, BHG)

Fragen zur Vernehmlassung

Gesetzesentwurf

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen regeln das Ziel, die Grundsätze, den Geltungsbereich, die Definition der Personen mit Behinderung sowie die grundlegenden Begriffe. Sind Sie mit diesen Bestimmungen einverstanden?

Ja:

Nein:

Teilweise: x

Kommentar:

§ 1 Abs. 2: Mit einer Soll- Formulierung wird die in Absatz 1 postulierte Zielsetzung wieder relativiert, was keinen Sinn macht, will man in einem Gesetz einen Zweckartikel festlegen. Ansonsten ist es auch denkbar, auf einen Zweckartikel zu verzichten.

§ 2 Abs. 1: Mit einer fehlenden Gewichtung der Selbstbestimmung wird die Vorgabe aus dem Konzept zur Behindertenhilfe ohne Not abgeschwächt, löst doch die Begrifflichkeit der Selbstbestimmung keine Rechtsansprüche aus, sondern zeigt die Grundhaltung oder eben einen Grundsatz der Umsetzung in der Behindertenhilfe an. Partizipation und Autonomie sind untrennbare Aspekte der Behindertengleichstellung und sollten als solches auch Eingang in die Gesetzgebung finden.

§ 2 Abs. 3: Mit der Einführung des Subsidiaritätsprinzips sind Kernziele des bikantonalen Behindertenkonzepts gefährdet. Es ist zu befürchten, dass pflegerisch- medizinische Leistungen die pflegerisch agogischen Leistungen verdrängen werden. Es ist daher in der Vorlage selbst erwähnt, dass es keine trennscharfe Unterscheidung von Behandlung- und Grundpflege geben könne. Aus diesem Grund sollte auf die Einführung des Subsidiaritätsprinzips verzichtet werden, resp. das jetzige System beibehalten werden.

§ 3 Abs. 3 Bst. B: Anderweitig finanzierte Leistungen von Leistungserbringenden sind nicht im Behindertenhilfegesetz zu regeln. Dies schränkt die unternehmerische Freiheit der Anbieter unnötig ein. Vereinbarungen zwischen Leistungsbringern und anderen Kostenbringern sind deren Sache.

§ 4 Abs. 1: Es ist nicht nachzuvollziehen, weshalb der Personenkreis der Bezüger/-innen von Hilflosenentschädigung der IV aus dem Gesetzesentwurf gefallen ist. Der überwiegende Teil aller HE-Beziehenden hat mit grosser Wahrscheinlichkeit auch eine IV-Rente. Der Personenkreis, der lediglich und ausschliesslich eine HE bezieht, kann daher nicht sehr umfangreich sein. Leider weist die IV-Statistik des Bundes den Zusammenhang IV-Rente und HE-Bezug nicht aus.

§ 4 Abs. 5: Es ist davon auszugehen, dass es im Betagtenbereich weiterhin den behinderungsbedingten Leistungsbedarf gibt, ist dieser Leistungsbereich doch explizit erwähnt. Diese Leistungen sind in bestehendem Umfang weiter zu gewähren.

§ 4 Abs.6 neu: Das Behindertenforum und weitere (SUbB, Prikop, niedergelassene Psychiater etc.) weisen seit Jahren darauf hin, dass Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung mit IV in Abklärung oder ohne Rentenanspruch ebenfalls dringend Leistungen benötigen. Durch die Ausscheidung dieses Personenkreises aus der Anspruchsberechtigung öffnet sich eine teure Versorgungslücke. Der vorliegende Gesetzesentwurf ist diesbezüglich eine klare Verschlechterung zur heutigen Regelung in Baselland, wie auch zur damaligen Regelung mit dem BSV als Kostenträgerin der Leistung für beide Basel. Der Einbezug dieser Zielgruppe muss deshalb erhalten bleiben, da es in absehbarer Zeit keinen spezifischen, gesetzlichen Leistungsanspruch geben wird und nach Erfahrungen und Angaben der Fachleute nicht von einer unkontrollierbaren Mengenausweitung ausgegangen werden muss. Leistungen in diesem Bereich sind darüber hinaus geeignet, Individualisierungen zu verhindern, was im Sinne aller Kostenträger sein sollte.

Anträge:

§1 Abs. 2: Das Gesetz ermöglicht der Person mit Behinderung die Wahl der Leistungserbringenden sowie der Form der Leistungserbringung (...).

§2 Abs. 1: Der Kanton gewährleistet die Soziale Teilhabe und die Selbstbestimmung von Personen mit Behinderung (...).

§2 Abs. 3: Subsidiär zu Leistungen der Behindertenhilfe, könnten Leistungen der Sozialversicherungen, öffentlich rechtlichen Körperschaften oder privaten Versicherungen geltend gemacht werden.

§3 Abs. 3: Bstb. B: Ersatzlos streichen.

§4 Abs. 1: Personen mit Behinderungen im Sinne des Gesetzes sind (...) oder eine Hilflosenentschädigung beziehen.

§4 Abs. 5: Im Lebensbereich Tagesstruktur werden, solange der Besitzstand gemäss Absatz 4 zum Tragen kommt, die vor Erreichen der Altersgrenze der AHV bezogenen behinderungsbedingten Leistungen ohne Reduktion fortgeführt, jedoch in eine tagesstrukturierende Leistung ohne Lohnanspruch überführt.

§4 neu Abs. 6: Als Personen mit Behinderung gelten ebenfalls Personen, die aus anderen Gründen Leistungen der Behindertenhilfe beanspruchen. Insbesondere Personen in beruflichen Massnahmen der IV und Personen mit Karenzfrist zwischen Krankheit und IV- Rente.

§5 Abs. 1 lit. b: Definition der Selbstbestimmung (unter entsprechender Anpassung von lit. a.)
Vorschlag: Jeder Mensch (...) hat das Recht, seine eigenen Angelegenheiten frei und ohne die Einmischung anderer, insbesondere von staatlichen Stellen, zu regeln. Handeln und Entscheid erfolgen im Rahmen geltenden Rechts und dürfen Interessen Dritter oder öffentlichen Interessen nicht in unverhältnismässiger Weise widersprechen.

2. LEISTUNGEN DER BEHINDERTENHILFE

Im Abschnitt Leistungen der Behindertenhilfe sind die Leistungstypen, namentlich die personalen Leistungen, die nicht personalen Leistungen und die weiteren Leistungen geregelt. Sind Sie mit diesen Bestimmungen einverstanden?

Ja:

Nein:

Teilweise: x

Kommentar:

§9 Abs. 2: Die Einteilung in personale und nicht personale Leistungsarten scheint sinnvoll, und das Festhalten nicht individuell bemessener Leistungen in Form von weiteren Leistungen ist grundsätzlich zu begrüßen. Im Sinne einer nachhaltigen sozialen Unterstützung sollte die Begleitung im Gesetz ausdrücklich festgehalten werden. Es ist daran zu erinnern, dass im Behindertenkonzept der beiden Kantone BL und BS Teilhabe und Selbstbestimmung mittels Leistungen wie z.B. der persönlichen Anwaltschaft sichergestellt werden sollte.

Anträge:

§9 Abs. 2: Das Angebot umfasst insbesondere Beratung, Begleitung, Selbsthilfe, Treffpunkte und Bildungsangebote.

3. ZUGANG DER PERSONEN MIT BEHINDERUNGEN ZU DEN LEISTUNGEN UND LEISTUNGSBEZUG

Im Abschnitt Zugang der Personen mit Behinderungen zu den Leistungen und Leistungsbezug werden das Verfahren zur individuellen Bedarfsermittlung, die Datenerhebung und Mitwirkung, die Wahl des Leistungserbringenden, die Bewilligung des Leistungsbezugs, die Mitwirkung beim Leistungsbezug, der Zugang zu Leistungen für Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz, das Abklärungsverfahren bei ausnahmsweisem Leistungsbezug und die Abklärungsstelle geregelt. Sind Sie mit diesen Bestimmungen einverstanden?

Ja:

Nein:

Teilweise: X

Kommentar:

Allgemeine Bemerkung:

Wir begrüßen die Stärkung von Mitwirkung und Selbstbestimmung der behinderten Person. Der umfangreich geregelten Mitwirkungspflicht stehen im Gesetz jedoch kaum berechtigende Anteile gegenüber. Dieser Mangel muss zwingend behoben werden (s. Anträge). In der vorliegenden Fassung kommt es bei den entsprechenden §§ beim Zugang zu Leistungen zu einer Vermengung von Zugangsregeln, Mitwirkung und Durchführung. Es sind daher Anpassungen durchzuführen (s. Anträge).

§ 10 Abs. 4 und 5: Die Abklärungsstelle FAS wird als Begrifflichkeit ohne weitere Erklärungen eingeführt, geregelt ist diese in § 17. Auf Grund mangelnder Lesbarkeit und Systematik sollte eine einfache Formulierung der Selbstdeklaration schon beim Verfahren in Abs. 4 geregelt sein. Entsprechend muss Abs. 5 angepasst werden. Weiter ist von der Regelung einer minimalen Zugangsschwelle im Gesetz abzusehen, der Regierungsrat hat auf Grund des Abs. 8 sowieso eine Kompetenznorm bezüglich der Zuordnung von Bedarf zu Bedarfsstufen.

Ob das geplante Verfahren (Abklärungsstelle, Selbst- und Fremdeinschätzung) praxistauglich ist, muss aktuell erst geprüft werden. Wir erachten es als heikel, das Verfahren bereits jetzt im vorliegenden Detaillierungsgrad auf der Gesetzesebene zu verankern. Die Ereignisse aus den Pilotprojekten liegen aktuell noch nicht vor.

§10 Abs. 7: Dass die Bedarfserhebung regelmässig zu erfolgen hat, ist zwingend. In diesem Absatz ist aber zudem festzuhalten, dass die Überprüfung auch durch die behinderte Person beantragt werden kann. Eine entsprechende Regelung an anderem Ort im Gesetz ist nicht vorgesehen, weshalb die Integration in den Abs. 7 sinnvoll ist.

§11 Abs. 3 bis 5: Der Pflicht zur Mitwirkung muss ein Recht auf Unterstützung bei der Mitwirkung gegenüber stehen, da ansonsten ein Bedarfsermittlungsverfahren Gefahr läuft, systemisch hoheitlich zu verlaufen, was den Grundsätzen der Teilhabe und Selbstbestimmung zuwiderläuft. Der Zugang zu bedarfsgerechten Leistungen darf dadurch nicht erheblich erschwert werden. Darüber hinaus sind die konkretisierenden Regelungen in der Verordnung abzubilden, da sich das Verfahren de facto erst in den kommenden Jahren wirklich konkretisieren wird und die eine oder andere Anpassung dann zwangsläufig zu einer Gesetzesänderung führen würde.

§12 Abs. 3: Kritisch beurteilt werden muss die Einschränkung der Wahlfreiheit durch den Regierungsrat. Im Sinne des Konzeptes und der Zielsetzungen der Teilhabe und Selbstbestimmung ist eine allgemeine Kompetenzregelung ausreichend. Auch hier wird sich eine Praxis erst durch die kommenden Jahre ergeben.

§13 Abs. 4: Obwohl §4, Abs. 1 keine Differenzierung nach Invaliditätsgrad vorsieht, wird hier bei §13 Abs. 4 nun der Leistungsbezug im Tagesstrukturbereich abhängig vom Invaliditätsgrad gemacht. §13 Abs.4 basiert auf der Annahme, dass die meisten Menschen mit Teil IV-Rente eine Teilzeitstelle inne hätten und entsprechend weniger Leistungen via Behindertenhilfe benötigt würden. Diese Annahme ist realitätsfremd. Die meisten Menschen mit einer teilweisen Rente (und besonders häufig jene mit einer psychischen Beeinträchtigung) finden im ersten Arbeitsmarkt kaum eine Teilzeitanstellung. Der vollumfängliche Zugang zu den Leistungen der Behindertenhilfe hat einen förderlichen Einfluss auf den Erhalt der Fähigkeiten der Betroffenen und kann dazu beitragen, dass eine Ausweitung der IV-Kosten (volle Rente) verhindert werden kann.

§15 Abs. 2: Dieser Absatz fehlt im Gesetzesentwurf BL und ist im Gesetzesentwurf BS vorhanden

§16 Abs. 1: Personen, die nicht unter den Begriff der Person mit Behinderung im Sinne von §4 dieses Gesetzes fallen, sollen dieses Verfahren nicht durchlaufen müssen

§17 Abs. 1: Die Abklärung des Bedarfs wird von einer unabhängigen Fachstelle durchgeführt, beziehungsweise geführt. Die Fachstelle FAS soll unabhängig sein. Der Gesetzesvorschlag sieht jedoch eine Lösung vor, die bei Bedarf nur verfügende und abklärende Behörde zu unterscheiden hat, also auch vom Kanton betrieben werden könnte. Diese Lösung ist entschieden abzulehnen, es braucht zwingend *eine vom Kanton körperschaftsrechtlich unabhängige FAS*.

An diesem Punkt muss auch die provisorische Einführung des Systems ausschliesslich mit einem Fremdeinschätzungsinstrument als schwerwiegender Makel der Vorlage bezeichnet werden. Vgl. Punkt 9.

Anträge:

§10 Abs. 4: Das Verfahren wird von einer unabhängigen Abklärungsstelle auf der Basis einer Selbstdeklaration des betreuenden Umfeldes und den durch sie eingeholten Daten durchgeführt.

§10 Abs. 5: Streichung der entsprechenden Passage, die neu in Abs. 4 festgehalten ist. Streichen des dritten Satzes („Bei geringfügigem Bedarf...“).

§10 Abs.7: (...) die Überprüfung kann durch die behinderte Person beantragt werden.

§11 Abs. 3: (Ersten Satz beibehalten). Die behinderte Person hat im Rahmen des Verfahrens Anspruch auf Beizug persönlicher Unterstützung. (Konkretisierende Aufzählung ggf. auf Verordnungsstufe zu regeln.)

§11 Abs. 4 und 5: Ersatzlos streichen. Konkretisierung auf Verordnungsstufe zu regeln.

§12 Abs. 3: Näheres regelt der Regierungsrat.

§13 Abs. 4: Ersatzlos streichen.

§16 Abs. 1: Personen, die nicht unter den Begriff der Person mit Behinderung im Sinne von §4 dieses Gesetzes fallen und ausnahmsweise Leistungen in Tagesstätten, Werkstätten und Wohnheimen der Behindertenhilfe beziehen möchten, durchlaufen das Verfahren zur individuellen Bedarfsermittlung gemäss §10 dieses Gesetzes nicht. Alternativ: Absatz streichen.

§17 Abs. 1: Der Kanton (...) betreibt gemeinsam mit dem Kanton BS mittels Leistungsvereinbarung eine oder mehrere organisatorisch und rechtlich von den bewilligenden Behörden sowie von den Leistungserbringenden unabhängige, fachkompetente Abklärungsstellen (...).

§ 17 Abs. 5: Sofern die Kantone (...) die Abklärungsstellen (...) gemeinsam beauftragen, regeln sie (...).

4. FINANZIERUNG

Im Abschnitt Finanzierung werden die Kosten der personalen Leistungen, die Kosten der nicht personalen Leistungen, die Kantonsbeiträge für personale und nicht personale Leistungen, die Kantonsbeiträge für Personen mit Behinderung ohne oder mit reduzierten Ergänzungsleistungen, die >Rückforderung von Kantonsbeiträgen, die Betriebsbeiträge an weitere Leistungen, die Kosten und die Abgeltung bei ausserkantonalen Leistungsbezug sowie die Planungs- und Baubeiträge geregelt. Sind Sie mit diesen Bestimmungen einverstanden?

Ja:

Nein:

Teilweise: X

Kommentar:

§19 Abs. 1: Im Sinne der fiskalischen Äquivalenz soll die behinderte Person bei den nicht personalen Leistungen an den Kosten (Kosten für Hotellerie, die Administration und Organisation der Leistungen) beteiligt werden. Es besteht hierbei die Annahme, dass dies die Anrechenbarkeit der IV-Leistungen betrifft und ein überschüssender Bedarf durch die EL gedeckt würde.

Anträge:

--

5. ANFORDERUNGEN AN LEISTUNGSERBRINGENDE

Im Abschnitt Anforderungen an Leistungserbringende werden die allgemeinen Anforderungen an Leistungserbringende der personalen und nicht personalen Leistungen, die Bewilligung, Anerkennung und IVSE- Unterstellung von Institutionen sowie die Aufsicht über diese, die Anerkennung von ausserkantonalen Institutionen gemäss IFEG und die Anforderungen an Leistungserbringende weiterer Leistungen geregelt. Sind Sie mit diesen Bestimmungen einverstanden?

Ja:

Nein:

Teilweise: X

Kommentar:

Allgemeine Bemerkungen: Aus Sicht der Selbsthilfe ist es begrüßenswert, dass leistungserbringende Personen auch ohne fachliche Ausbildung als Leistungserbringende gemäss Gesetz gelten können. Dies kann insbesondere bei pflegenden Angehörigen eine entscheidende Verbesserung zeigen (§26 Abs. 1.). Weiter unterstreichen die Kantone mit der vorliegenden Regelung, dass dies auch für Angebote von bis zu drei leistungsbeziehenden Personen gilt, den Willen, ambulante Leistungen zu fördern, um stationäre Leistungen zu vermeiden. Die Ausgestaltung der Mindestanforderungen auf Verordnungsebene ist nicht bekannt. Sie wird jedoch darüber entscheiden, wie ernst es der Kanton mit der Regelung meint (§27 Abs. 1).

Anträge:

--

6. BEDARFSPLANUNG

Vernehmlassung Behindertenhilfegesetz - Stellungnahme SP Baselland

Im Abschnitt Bedarfsplanung werden der Inhalt und die Umsetzung der Bedarfsplanung sowie die Datenbeschaffung für die Bedarfsplanung und deren Umsetzung mit Leistungsvereinbarungen geregelt. Sind Sie mit diesen Bestimmungen einverstanden?

Ja: X

Nein:

Teilweise:

Kommentare:

--

Anträge:

--

7. INTERKANTONALE ZUSAMMENARBEIT

Im Abschnitt Interkantonale Zusammenarbeit wird die Zusammenarbeit mit dem Kanton Basellandschaft/ Basel-Stadt geregelt. Sind Sie mit diesen Bestimmungen einverstanden?

Ja: X

Nein:

Teilweise:

Kommentare:

--

Anträge:

--

8. VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

Im Abschnitt Verfahrensbestimmungen werden die Schweigepflicht und die Rechtsmittel geregelt. Sind Sie mit diesen Bestimmungen einverstanden?

Ja: X

Nein:

Teilweise:

Kommentare:

Vernehmlassung Behindertenhilfegesetz - Stellungnahme SP Baselland

--

Anträge:

--

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Im Abschnitt Schlussbestimmungen werden die Übergangsbestimmungen, die Änderungen des bisherigen Rechts, die Aufhebung des bisherigen Rechts und das Inkrafttreten geregelt. Sind Sie mit diesen Bestimmungen einverstanden?

Ja:

Nein: X

Teilweise:

Kommentar:

§41: Die Regelung in Abs. 1, wonach die (provisorische) Einführung des Systems ausschliesslich mit einer Fremdeinschätzung erfolgt, muss als schwerwiegender Makel der Vorlage bezeichnet werden. Selbst wenn es praktische Gründe gibt, die dafür sprechen, ist es doch ein sehr *problematisches Unterlaufen der im Behindertenkonzept festgeschriebenen Selbstbestimmungsvorgabe*. Die Erstbeurteilung, resp. Einreihung im Leistungsrahmen hat prägenden, ja präjudizierenden Charakter. Umso mehr Wert müssen die Kantone auf ein möglichst zügiges Einführen der flankierenden Massnahmen legen, da nur so die Unterstützung und Befähigung der behinderten Person und damit deren möglichst partizipative und autonome Mitwirkung gewährleistet sind.

Anträge:

--

10. VOLLSTÄNDIGKEIT

Ist Ihrer Meinung nach der Regelungsinhalt des Gesetzesentwurfs vollständig?

Ja:

Nein: X

Kommentare:

Nein, siehe Anträge, insbesondere §4

Anträge:

--

RATSCHLAG/ LANDRATSVORLAGE

11. LANDRATSVORLAGE

Haben Sie weitere Anmerkungen zur Vorlage?

Ja: X

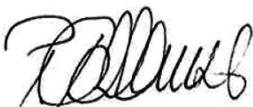
Nein:

| Kapitel | Anmerkungen |
|---------|--|
| | <p>Der individuelle Bedarf steht im Gesetz im Zentrum. Teilhabe (Partizipation) wird festgehalten. Hingegen fehlt eine genügende Verortung der Selbstbestimmung (Autonomie). Den Mitwirkungspflichten stehen klar zu wenige Mitwirkungsrechte gegenüber. Das Gesetz ist dahingehend zu ergänzen. Ziele wie Subjektorientierung und Förderung der ambulanten Angebote können mit dem Gesetzesentwurf erreicht werden. Die Durchlässigkeit und die dynamische Kombinierbarkeit von unterschiedlichen Angeboten je nach Bedarf sind aufgrund der Regelungsdichte hingegen sehr fraglich.</p> <p>Das Gesetz überlässt der Verordnungsebene die Ausgestaltung der Bedarfserhebung. Das Erhebungsinstrument IBBplus orientiert sich allerdings am individuellen Betreuungsbedarf (Dienstleisterperspektive) und nicht am alltäglichen Lebensbedarf der behinderten Person. Die ist ein zentraler Makel und im konkreten Sinne nicht kompatibel mit dem Behindertenkonzept. Bezeichnend dafür ist der Umstand, dass der Begriff Betreuungsbedarf kaum verwendet wird, hingegen immer von individuellem Bedarf gesprochen und somit die verkehrte Perspektive der Ausgestaltung permanent verschleiert. Zudem wird die Kritik der Selbsthilfe (konkret des Behindertenforums) am Wechsel von VIBEL zu IBB resp. IBBplus schlicht unterschlagen.</p> <p>Da die IBB für die Umsetzung der ambulanten Leistungen nicht geeignet ist, wird die Einführung dieses Leistungsbereiches zwangsläufig vertagt, die Etappierung der Umsetzung mag aus pragmatischer Sicht verständlich erscheinen, ist aber grundsätzlich kritisch zu beurteilen. (Der ambulante Bereich bedarf mit 6.8. Mio. CHF rund 2.5 % aller Mittel der Behindertenhilfe der beiden Kantone von rund 270 Mio CHF p.a.)</p> |

Anträge:

Die Kantone BL und BS sind gehalten, die bestehenden minimalen Differenzen im Gesetzestext zugunsten der behinderten Personen zu bereinigen.

Mit freundlichen Grüßen,



Pia Fankhauser
Präsidentin SP Baselland